



klagten geschlossenen Darlehensvertrag vom 7. Juni 2018 über € 24.680,00 (Vertragsnummer 70421524) zur Zahlung von Zinsen und zur Erbringung von Tilgungsleistungen aufgrund des erklärten Widerrufs vom 25. Mai 2020 erloschen sind.

Der Kläger wird verurteilt, das Fahrzeug Mercedes-Benz E 220 CDI Blue EFFICIENCY mit der Fahrzeug-Identifizierungsnummer WDD2122021B060409 an die Beklagte herauszugeben.

Im Übrigen wird die Widerklage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 50 % und die Beklagte 50 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Parteien können die Vollstreckung durch die jeweils andere Partei jeweils durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die jeweils vollstreckende Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Revision wird zugelassen.

Der Streitwert wird für den Berufungsrechtszug festgesetzt auf € 48.016,64 (Klage: € 24.680,00; Widerklage: € 23.336,64).

## Gründe

### I.

Die Parteien streiten um den Widerruf eines zur Finanzierung des Kaufs eines Pkw dienenden Darlehens.

Der Kläger erwarb im Juni 2018 ein Kraftfahrzeug. Der Kaufpreis betrug € 24.680,00. Diesen Kaufpreis finanzierte der Kläger mit Hilfe eines mit der Beklagten am 7. Juni 2018 geschlossenen Darlehensvertrages über € 28.021,60. Der Kläger widerrief seine auf Abschluss des Darlehensvertrages gerichtete Willenserklärung mit Schreiben vom 25. Mai 2020. Das Darlehen ist noch nicht vollständig abgelöst.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Sachverhalts und der erstinstanzlich gestellten Anträge wird auf

die tatsächlichen Feststellungen des angegriffenen Urteils Bezug genommen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Klage sei zulässig, jedoch unbegründet. Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts ergebe sich aus § 29 Abs. 1 ZPO. Die Klage sei jedoch unbegründet. Der Kläger habe die auf Abschluss des Darlehensvertrages gerichtete Willenserklärung nicht wirksam widerrufen, da im Zeitpunkt des Widerrufs die zweiwöchige Widerrufsfrist bereits abgelaufen gewesen sei. Die Beklagte habe die Voraussetzungen und die Berechnungsmethode für den Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung zutreffend und in einer für den Verbraucher verständlichen Art und Weise wiedergegeben. Überdies würde die Fehlerhaftigkeit dieser Pflichtangabe nicht dazu führen, dass die Widerrufsfrist nicht zu laufen beginne. Das Gleiche gelte für die Angabe der Aufsichtsbehörde, die im Übrigen auch nicht zu beanstanden sei. Die Widerrufsinformation sei musterkonform. Die Gestaltungshinweise 2 und 2a seien zutreffend umgesetzt. Es lägen unzweifelhaft verbundene Verträge vor. Der Abschnitt „Widerrufsfolgen“ sei wortgleich übernommen und der Gestaltungshinweis 3 umgesetzt worden. Ob der genaue Zinsbetrag zutreffend ermittelt worden ist, könne aus den obigen Gründen dahingestellt sein. Die Gestaltungshinweise 5, 5a, 5b, 5c, 5f und 5g seien zutreffend umgesetzt worden. Es liege ein verbundener Vertrag vor. Die Belehrung sei in hervorgehobener und deutlich gestalteter Form gefasst. Der Kaskadenverweis in der Widerrufsinformation auf § 492 Abs. 2 BGB sei klar und verständlich. Der Kläger könne sich nicht darauf berufen, dass die Gesetzlichkeitsfiktion nicht greife, da in der Widerrufsinformation nicht abgeschlossene Verträge aufgeführt seien. Ausweislich der Widerrufsinformation seien die Hinweise nur im Hinblick auf den Darlehensvertrag und den Kaufvertrag gegeben, also im Hinblick auf tatsächlich geschlossene Verträge. Die Angaben zum Nettodarlehensbetrag, zur Vertragslaufzeit beziehungsweise die Angaben zur Zahl der Teilzahlungen seien als erforderliche Pflichtangaben vorhanden. Im Übrigen führe das Vorhandensein einer fehlerhaften Pflichtangabe nicht dazu, dass die Widerrufsfrist nicht zu laufen beginne.

Hiergegen richtet sich die Berufung des Klägers, die er wie folgt begründet: Die von der Beklagten verwendete Formulierung auf Seite 1 der Darlehensvertragsausfertigung gebe weder die Berechnungsmethode einer vertraglich vereinbarten noch die der gesetzlich bestimmten Vorfälligkeitsentschädigung wieder. In der Widerrufsbelehrung heiße es, dass über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben nachträglich auf einem dauerhaften Datenträger informiert werden könne und die Widerrufsfrist dann einen Monat betrage. Diese

Passage informiere nicht vollständig über die Widerrufsfrist. Denn der Darlehensnehmer könne nicht auf einem dauerhaften Datenträger über die Angabe des effektiven Jahreszinses, die Angabe des Sollzinssatzes, die Angabe zur Vertragslaufzeit und die Angabe aller Kosten informiert werden. In diesen Fällen sei erforderlich, dass der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer eine vollständig neue Abschrift des Vertrages zur Verfügung stelle, in der zum Beispiel nicht nur der korrigierte effektive Jahreszins, sondern auch der verminderte Sollzins berücksichtigt sei oder auch eine Abschrift des Vertrages, in der nicht nur die korrekte Angabe zur Vertragslaufzeit, sondern auch die Angabe, dass der Darlehensnehmer jederzeit zur Kündigung berechtigt sei, berücksichtigt sei. Möglicherweise müsse auch in der vollständig neuen Abschrift des Vertrages der Hinweis enthalten sein, dass nicht angegebene Kosten nicht geschuldet seien und gegebenenfalls eine neue Höhe der Teilzahlungen aufgeführt werden. Aus diesem Grund greife trotz der Übereinstimmung mit dem Muster die Schutzwirkung des Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 EGBGB nicht ein. Die Musterkonformität könne auch deshalb nicht bejaht werden, da das Muster nicht klar und prägnant sei. Aus der Verbraucherkreditlinie ergebe sich, dass mit der Nachholung der Angaben auf einem dauerhaften Datenträger auch darauf hinzuweisen sei, dass die Widerrufsfrist von einem Monat nach Erhalt der nachgeholten Angabe beginne. Es reiche also nicht aus, wie in der streitgegenständlichen Widerrufsinformation formuliert, dass der Darlehensnehmer nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen sei. Auch die Bezugnahme im Muster auf § 492 Abs. 2 BGB sei nicht klar und prägnant. Die erforderlichen Angaben zu der für die Beklagte zuständigen Aufsichtsbehörde seien unzutreffend. Die Deutsche Bundesbank sei eine für die Beklagte zuständige Aufsichtsbehörde. Die Angabe der Deutschen Bundesbank fehle in der Vertragsausfertigung. Auch die Angaben zu den Auszahlungsbedingungen seien nicht klar und verständlich. Zudem seien die Fälligkeitstermine für die einzelnen Raten nicht verständlich angegeben. Weiter beruft sich der Kläger darauf, nicht hinreichend über den Verzugszinssatz und das Schlichtungsverfahren informiert worden zu sein und nimmt insoweit auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 9. September 2021 Bezug.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landgerichts Kiel vom 03.05.2021 - 12 O 302/20 - abzuändern und festzustellen, dass die primären Leistungspflichten des Klägers aus dem mit der Beklagten geschlossenen Darlehensvertrag vom 07.06.2018 über 24.680,00 EUR (Vertragsnummer 7( .)) zur Zahlung von Zinsen und zur Erbringung von

Tilgungsleistungen aufgrund des erklärten Widerrufs vom 25.05.2020 erloschen sind.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung kostenpflichtig zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt weiter,

hilfsweise für den Fall, dass das Gericht die Berufung des Klägers nicht zurückweist und den Klageantrag für zulässig und begründet erachtet,

1. den Kläger zu verurteilen, das Fahrzeug Mercedes-Benz E 220 CDI BlueEFFICIENCY mit der Fahrzeug-Identifizierungsnummer WDD2122021B060409 an die Beklagte herauszugeben,
2. festzustellen, dass der Kläger verpflichtet ist, an die Beklagte Wertersatz für den Wertverlust des Fahrzeugs Mercedes-Benz E 220 CDI BlueEFFICIENCY, Fahrzeug-Identifizierungsnummer WDD2122021B060409, zu zahlen,
3. festzustellen, dass der Kläger verpflichtet ist, an die Beklagte für den Zeitraum zwischen der Auszahlung der Darlehensmittel an den Verkäufer und der Rückgabe des Fahrzeugs Mercedes-Benz E 220 CDI BlueEFFICIENCY, Fahrzeug-Identifizierungsnummer WDD2122021B060409, und unmittelbar anschließender Saldierung der gegenseitigen Rückgewähransprüche, Nutzungersatz in Höhe von 3,92 % p.a. auf den jeweils noch offenen Darlehenssaldo zu zahlen.

Der Kläger beantragt,

die Hilfswiderklageanträge zu 2) und zu 3) abzuweisen.

Der Kläger erklärt für die unbedingte Fahrzeugherausgabe nebst Fahrzeugschlüsseln und Fahrzeugpapieren ausdrücklich ein Anerkenntnis.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstands wird auf die in der Berufungsinstanz gewechselten

Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## II.

Die Berufung hat Erfolg. Die Klage ist zulässig und begründet. Über die Widerklage ist zu entscheiden. Die Bedingung ist erfüllt, da die Klage zulässig und begründet ist. Die Widerklage hat zum Teil Erfolg.

### A.

Die Klage ist zulässig. Der Feststellungsantrag ist zulässig.

Der Feststellungsantrag ist unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zulässig (vgl. BGH, Urteil vom 16. Mai 2017 - XI ZR 586/15, Rn. 10 ff.). Der Kläger muss sich insbesondere nicht vorrangig darauf verweisen lassen, gegen die Beklagte im Wege der Leistungsklage nach § 357 Abs. 1 Satz 1 BGB aF in Verbindung mit §§ 346 ff. BGB vorzugehen (vgl. BGH, Urteil vom 16. Mai 2017 - XI ZR 586/15, Rn. 16).

### B.

Der Feststellungsantrag ist begründet. Der Kläger hat den streitgegenständlichen Darlehensvertrag wirksam widerrufen. Die Ausübung des Widerrufsrechts ist nicht rechtsmissbräuchlich.

#### 1.

Der Kläger hat den streitgegenständlichen Darlehensvertrag wirksam widerrufen. Er ist damit nicht länger verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsraten zu entrichten.

Der Kläger konnte seine auf Abschluss des streitgegenständlichen Darlehensvertrages führende Willenserklärung vom 7. Juni 2018 am 25. Mai 2020 widerrufen. Der Widerruf war nicht verfristet; die Widerrufsfrist des § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB war zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen.

Auf das streitgegenständliche Schuldverhältnis sind gemäß Art. 229 §§ 32 und 38 EGBGB das

Bürgerliche Gesetzbuch und das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der seit dem 21. März 2016 geltenden Fassung anzuwenden, da der Vertrag in dem genannten Zeitraum (am 7. Juni 2018) geschlossen wurde.

Dem Kläger stand im Zusammenhang mit dem Abschluss der Darlehensverträge ursprünglich jeweils ein Widerrufsrecht nach § 495 Abs. 1, § 355 Abs. 1 BGB zu. Danach ist der Verbraucher ist an seine auf den Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden, wenn er sie fristgerecht widerrufen hat (§ 355 Abs. 1 Satz 1 BGB). Die Frist beträgt gemäß § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB 14 Tage und beginnt nach § 355 Abs. 2 Satz 2, § 495 Abs. 1, § 356b BGB in Verbindung mit Art. 247 § 6 Abs. 2 EGBGB bei einem - hier vorliegenden - Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag (§ 491 Abs. 2 BGB) mit dem Zeitpunkt, aber nicht vor Zurverfügungstellung einer für den Verbraucher bestimmten Vertragsurkunde, des schriftlichen Antrages des Darlehensnehmers oder einer Abschrift der Vertragsurkunde oder seines Antrags (§ 356b Abs. 1 BGB) zu laufen, zu dem der Verbraucher, hier der Kläger, eine die Pflichtangaben gemäß Artikel § 492 Abs. 2 BGB, das heißt die Angaben nach Art. 247 §§ 6 bis 13 EGBGB, enthaltene Widerrufsinformation erhält (§ 356b Abs. 1 BGB).

Die Widerrufsfrist war bei Abgabe der Widerrufserklärung am 25. Mai 2020 noch nicht verstrichen. Denn die dem Kläger erteilten Informationen waren inhaltlich zu beanstanden und haben die zweiwöchige Widerrufsfrist nicht in Gang gesetzt. Die Beklagte hat die notwendigen Pflichtangaben nicht erteilt. Sie hat zwar eine ordnungsgemäße Widerrufsinformation erteilt. Die Beklagte hat dem Kläger jedoch die übrigen Pflichtangaben nicht vollständig richtig erteilt.

a)

Zu den Pflichtangaben gehört nach § 492 Abs. 2 BGB i. V. m. Art. 247 § 6 Abs. 2 EGBGB die Erteilung einer ordnungsgemäßen Widerrufsinformation. Dem ist die Beklagte nachgekommen. Sie hat ihre aus § 492 Abs. 2 BGB i. V. m. Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 EGBGB resultierende Verpflichtung, klar und verständlich über das nach § 495 BGB bestehende Widerrufsrecht zu informieren, erfüllt.

Die Widerrufsinformation ist nicht gesetzeskonform. Sie ist aber musterkonform.

(1)

Die Widerrufsinformation ist nicht gesetzeskonform. In Bezug auf Allgemein-Verbraucherdarlehen genügt der Verweis in einer Widerrufsinformation auf § 492 Abs. 2 BGB in Kombination mit der beispielhaften Aufzählung von Pflichtangaben bei einer richtlinienkonformen Auslegung den Anforderungen an Klarheit und Verständlichkeit nicht (BGH, Urteile vom 27. Oktober 2020 – XI ZR 498/19 und XI ZR 525/19, Rn. 16; Urteil vom 10. November 2020 – XI ZR 426/19, Rn. 17). So liegt es hier. Die Widerrufsinformation erschöpft sich in einem Verweis auf § 492 Abs. 2 BGB.

(2)

Die Widerrufsinformation ist aber musterkonform.

Die Beklagte kann sich auf die Gesetzlichkeitsfiktion des Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 EGBGB berufen. Dies setzt voraus, dass die Widerrufsinformation dem Muster in Anlage 7 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 EGBGB entspricht. Das ist vorliegend der Fall.

(a)

Die Beklagte kann sich auf die Gesetzlichkeitsfiktion des Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 EGBGB berufen, weil die in dem Darlehensvertrag in hervorgehobener und deutlich gestalteter Form enthaltene Widerrufsinformation dem Muster in Anlage 7 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 EGBGB entspricht. In den fortlaufend paginierten und dem Kläger zur Verfügung gestellten Vertragsunterlagen wird er auf Seite 2 deutlich auf das ihm nach § 495 BGB zustehende Widerrufsrecht hingewiesen. Die Widerrufsinformation ist durch die Überschrift „Widerrufsinformation“ und weitere - in Fettdruck gehaltene - Zwischenüberschriften hervorgehoben und deutlich gestaltet (vgl. BGH, Urteil vom 28. Juli 2020 – XI ZR 288/19, Rn. 17). Sie ist durch eine Umrandung von dem übrigen Vertragstext abgehoben.

(b)

Der hier zu bejahenden Anwendung der Gesetzlichkeitsfiktion einer dem Muster der Anlage 7 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 EGBGB entsprechenden Widerrufsinformation steht nach der vom Senat geteilten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht entgegen (vgl. BGH,



Beschluss vom 31. März 2020 – XI ZR 198/19, Leitsatz 1 und Rn. 10; Beschluss vom 30. Juni 2020 – XI ZR 382/19 zu dem Muster der Anlage 7 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 EGBGB in der insoweit mit der hier maßgeblichen Fassung identischen Fassung vom 20. September 2013), dass es dort aufgrund der „Kaskadenverweisung“ in § 492 Abs. 2 BGB an einer hinreichend klaren und prägnanten Belehrung über den Beginn der Widerrufsfrist mangelt (EuGH, Urteil vom 26. März 2020 – C-66/19 - Kreissparkasse Saarlouis). Eine richtlinienkonforme Auslegung der in Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 EGBGB angeordneten Gesetzlichkeitsfiktion scheidet angesichts des eindeutigen Gesetzeswortlauts aus (BGH, Beschluss vom 31. März 2020 – XI ZR 198/19, Leitsatz 2 und Rn. 13; Beschluss vom 23. Juni 2020 – XI ZR 491/19, Rn. 10; Beschluss vom 30. Juni 2020 – XI ZR 382/19; Urteil vom 28. Juli 2020 – XI ZR 288/19, Rn. 19). Die richtlinienkonforme Auslegung des Musters verkehrte dessen Sinn und Zweck in sein Gegenteil.

(c)

Die Widerrufsinformation setzt den Gestaltungshinweis 3 zum Zinsbetrag in nicht zu beanstandender Weise um. Der Hinweis auf eine nach Widerruf des Darlehensvertrages grundsätzlich bestehende Verpflichtung des Darlehensnehmers zur Zahlung von Sollzins für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Rückzahlung des Darlehens und zur Rückzahlung selbst ist zutreffend. Der Text der Belehrung zu den Widerrufsfolgen entspricht exakt der Formulierung in Anlage 7. Darüber, dass im Falle eines verbundenen Vertrages im Sinne des § 358 BGB die Zinszahlungspflicht und die Pflicht zur Darlehensrückzahlung binnen 30 Tagen an die Beklagte gerade nicht besteht, wird in der Widerrufsinformation im Folgenden unter „Besonderheiten bei weiteren Verträgen“ ausdrücklich entsprechend dem Muster der Anlage 7 hingewiesen. Dort wird auch darauf hingewiesen, dass im Falle der bereits erfolgten Auszahlung des Darlehens der Darlehensgeber im Verhältnis zum Darlehensnehmer hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs in die Rechte und Pflichten des Vertragspartners aus dem weiteren Vertrag eintrete. Die Beklagte hat den pro Tag zu zahlenden Zinsbetrag auf der Grundlage des Vertragszinses mit € 2,69 rechnerisch richtig angegeben. Für den Erhalt der Gesetzlichkeitsfiktion ist es unschädlich, dass die Beklagte in Nummer IX. 5 der Darlehensbedingungen (Anlage K 1, Blatt 24 d. A.) auf den nach der Widerrufsinformation pro Tag zu zahlenden Zinsbetrag verzichtet hat. Dieses - weil ihm günstig unbedenkliche - Angebot hat der Kläger durch Unterzeichnung des Darlehensvertrags angenommen. Nach § 361 Abs. 2 Satz 1 BGB darf von den halbzwingenden gesetzlichen Regelungen über die Widerrufsfolgen zu Gunsten des Verbrauchers abgewichen werden. Diese Abweichung lässt sowohl die Ordnungsgemäßheit der Widerrufsinformation als auch die

Gesetzlichkeitsfiktion nach Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 EGBGB unberührt, weil sie den Verbraucher lediglich begünstigt und das vom Gesetzgeber mit der Gesetzlichkeitsfiktion verfolgte Ziel der Schaffung von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit bei den Anwendern nicht beeinträchtigt (BGH, Urteil vom 28. Juli 2020 – XI ZR 288/19, Rn. 18).

(d)

Soweit der Kläger mit der Berufungsbegründung vorträgt, die Voraussetzungen des Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 EGBGB seien nicht gegeben, so ist auf Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 EGBGB zu verweisen: „Enthält der Verbraucherdarlehensvertrag eine Vertragsklausel in hervorgehobener und deutlich gestalteter Form, die bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen dem Muster in Anlage 7 und bei Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen dem Muster in Anlage 8 entspricht, genügt diese Vertragsklausel den Anforderungen der Sätze 1 und 2“. Eine gesonderte Prüfung der Voraussetzungen des Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 EGBGB ist nicht erforderlich. Die streitgegenständliche Widerrufsinformation entspricht dem Muster und die hervorgehobene und deutlich gestaltete Form ist gegeben (siehe oben; BGH, Urteil vom 28. Juli 2020 – XI ZR 288/19, Rn. 16 f. zu einer bis auf den Zinsbetrag/Tag identischen Widerrufsinformation der Beklagten).

b)

Die Beklagte hat dem Kläger jedoch die übrigen Pflichtangaben nicht vollständig richtig erteilt. Die Beklagte hat den Kläger nicht in der nach Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 11 EGBGB geforderten Form über den Verzugszinssatz und die Art und Weise seiner Anpassung informiert. Die Beklagte hat den Kläger überdies nicht in der nach Art. 247 Abs. 1 Nr. 4 EGBGB geforderten Form über den Zugang des Darlehensnehmers zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang informiert. Die weiteren Pflichtangaben hat sie hingegen pflichtgemäß erteilt.

(1)

Die Beklagte hat dem Kläger die übrigen Pflichtangaben nicht vollständig richtig erteilt. Die Beklagte hat den Kläger nicht in der nach Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 11 EGBGB geforderten Form über den Verzugszinssatz und die Art und Weise seiner Anpassung informiert.

Die Beklagte hat den Kläger überdies nicht in der nach Art. 247 Abs. 1 Nr. 4 EGBGB geforderten Form über den Zugang des Darlehensnehmers zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang informiert. Dieses Versäumnis lässt die Widerrufsfrist nicht beginnen.

(a)

Die Beklagte hat den Kläger nicht in der nach Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 11 EGBGB geforderten Form über den Verzugszinssatz und die Art und Weise seiner Anpassung informiert.

Art. 247 § 3 Abs. 1 Nr. 11 EGBGB ist in richtlinienkonformer Auslegung unter Heranziehung des Art. 10 Abs. 2 Buchst. I der Richtlinie 2008/48 dahin auszulegen, dass in dem Kreditvertrag der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags geltende Satz der Verzugszinsen in Form eines konkreten Prozentsatzes anzugeben und der Mechanismus der Anpassung des Verzugszinssatzes konkret zu beschreiben ist. Haben die Parteien des betreffenden Kreditvertrags vereinbart, dass der Verzugszinssatz nach Maßgabe des von der Zentralbank eines Mitgliedstaats festgelegten und in einem für jedermann leicht zugänglichen Amtsblatt bekannt gegebenen Änderung des Basiszinssatzes geändert wird, reicht ein Verweis im Kreditvertrag auf diesen Basiszinssatz aus, sofern die Methode zur Berechnung des Satzes der Verzugszinsen nach Maßgabe des Basiszinssatzes in diesem Vertrag beschrieben wird. Insoweit sind zwei Voraussetzungen zu beachten. Erstens muss die Darstellung dieser Berechnungsmethode für einen Durchschnittsverbraucher, der nicht über Fachkenntnisse im Finanzbereich verfügt, leicht verständlich sein und es ihm ermöglichen, den Verzugszinssatz auf der Grundlage der Angaben im Kreditvertrag zu berechnen. Zweitens muss auch die Häufigkeit der Änderung dieses Basiszinssatzes, die sich nach den nationalen Bestimmungen richtet, in dem fraglichen Kreditvertrag angegeben werden (EuGH, Beschluss vom 9. September 2021 – C-33/20, C-155/20 und C-187/20, Rn. 95. Anderer Ansicht: Weder konkreter Zinssatz noch Häufigkeit der Änderung sind anzugeben: BGH, Urteil vom 5. November 2019 - XI ZR 650/18, Rn. 52; Beschluss vom 11. Februar 2020 - XI ZR 648/18, Rn. 22 f.; Beschluss vom 23. Juni 2020 – XI ZR 491/19, Rn. 12).

Diesen Anforderungen genügt der Darlehensvertrag nicht. Der Verzugszinssatz ist pauschal mit „für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz“ angegeben (Anlage K 1 - Blatt 18 d. A.). Damit fehlen sowohl Angaben zur Berechnungsmethode als auch zur Häufigkeit der

Änderungen.

(b)

Die Beklagte hat den Kläger nicht in der nach Art. 247 Abs. 1 Nr. 4 EGBGB geforderten Form über den Zugang des Darlehensnehmers zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang informiert.

Art. 247 Abs. 1 Nr. 4 EGBGB ist in richtlinienkonformer Auslegung unter Heranziehung des Art. 10 Abs. 2 Buchst. t der Richtlinie 2008/48 dahin auszulegen, dass im Kreditvertrag die wesentlichen Informationen über alle dem Verbraucher zur Verfügung stehenden außergerichtlichen Beschwerde- oder Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die mit diesen Verfahren verbundenen Kosten, darüber, ob die Beschwerde oder der Rechtsbehelf per Post oder elektronisch einzureichen ist, über die physische oder elektronische Adresse, an die die Beschwerde oder der Rechtsbehelf zu senden ist, und über die sonstigen formalen Voraussetzungen, denen die Beschwerde oder der Rechtsbehelf unterliegt, anzugeben sind. Was diese Informationen betrifft, reicht ein bloßer Verweis im Kreditvertrag auf eine im Internet abrufbare Verfahrensordnung oder auf ein anderes Schriftstück oder Dokument, in dem die Modalitäten der außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren festgelegt sind, nicht aus (EuGH, Beschluss vom 9. September 2021 – C-33/20, C-155/20 und C-187/20, Rn. 138. Anderer Ansicht: Hinweis auf die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen, Nennung der postalischen Anschrift und ein Hinweis auf die Internetseite des Bundesverbands deutscher Banken eV reichen aus: BGH, Beschluss vom 11. Februar 2020 – XI ZR 648/18, Rn. 38 u. 39; Beschluss vom 23. Juni 2020 – XI ZR 491/19, Rn. 13).

Diesen Anforderungen genügt X.3 der Darlehensbedingungen (Blatt 24 d. A.) nicht. Dort wird zwar die Möglichkeit genannt, sich an den Ombudsmann der privaten Banken zu wenden. Die Bedingungen weisen auch weiter darauf hin, dass die Beschwerde schriftlich in Textform einzureichen und wohin sie zu richten ist. Es bestehen jedoch nach § 5 Abs. 1 der Verfahrensordnung weitere formale Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Antrags. So ist die Streitigkeit, die geschlichtet werden soll, zu schildern und ein konkretes Begehren darzustellen. Des Weiteren hat der Antragsteller bestimmte in § 5 Abs. 1 der Verfahrensordnung genannte Punkte zu versichern.

(c)

Das Fehlen dieser Pflichtangaben führt dazu, dass die Widerrufsfrist nicht zu laufen begonnen hat.

Insoweit kann dahinstehen, ob die unzureichende Information über Verzugszinssatz (Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 11 EGBGB) nach nationalem Recht zwingend dazu führen muss, dass die Frist für das Recht, die auf Abschluss des Darlehensvertrags gerichtete Willenserklärung zu widerrufen, nicht zu laufen beginnt (vgl. Schlussanträge des Generalanwalts vom 15. Juli 2021 – C-33/20, C-155/20 und C-187/20, Rn. 121, 124 und 125). Denn das deutsche Recht sieht keinen Anspruch des Darlehensnehmers auf pauschalen Schadensersatz vor, der eine nach Art. 23 der Richtlinie 2008/48/EG wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktion wäre. Der Darlehensnehmer könnte nach § 280 Abs. 1 BGB vielmehr nur den ihm durch die unzureichende Information entstandenen konkret entstandenen Schaden ersetzt verlangen.

(2)

Die weiteren Pflichtangaben hat sie hingegen pflichtgemäß erteilt. Im Übrigen genügen die Angaben in dem Darlehensvertrag den Anforderungen des § 492 Abs. 2 BGB.

(a)

Die Angaben der Beklagten zur Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung stehen einem Beginn der Widerrufsfrist im Jahr 2018 nicht entgegen.

Allerdings hat die Beklagte die nach § 492 Abs. 2 BGB in Verbindung mit Art. 247 § 7 Nr. 3 EGBGB erforderlichen Angaben zur Berechnungsmethode des Anspruchs auf Vorfälligkeitsentschädigung nicht ordnungsgemäß erteilt. Die Klausel zur Berechnung des Anspruchs auf Vorfälligkeitsentschädigung auf Seite 1 des Vertrages verstößt gegen § 502 BGB und ist damit gemäß § 134 BGB nichtig, weil sie entgegen § 511 BGB zum Nachteil des Verbrauchers von der Vorschrift des § 502 Abs. 3 BGB abweicht. Nach § 502 Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Darlehensgeber im Fall der vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens (lediglich) eine angemessene Vorfälligkeitsentschädigung für den unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung zusammenhängenden Schaden verlangen. Dieser kann geringer sein als die in § 502 Abs. 3 BGB

vorgesehenen Kappungsgrenzen. Davon weicht die Beklagte zum Nachteil der Klägerin ab, indem sie die Vorfälligkeitsentschädigung von vornherein starr in Höhe der gesetzlichen Höchstbeträge bemisst (BGH, Urteil vom 28. Juli 2020 - XI ZR 288/19, Rn. 24 zu § 502 Abs. 1 BGB aF).

Art. 247 § 7 Nr. 3 EGBGB ist überdies in richtlinienkonformer Auslegung unter Heranziehung des Art. 10 Abs. 2 Buchst. r der Richtlinie 2008/48 dahin auszulegen, dass im Kreditvertrag die Methode für die Berechnung der bei vorzeitiger Rückzahlung des Darlehens fälligen Entschädigung in einer konkreten und für einen Durchschnittsverbraucher leicht nachvollziehbaren Weise anzugeben ist, so dass dieser die Höhe der Vorfälligkeitsentschädigung anhand der in diesem Vertrag erteilten Informationen bestimmen kann (EuGH, Urteil vom 9. September 2021 – C-33/20, C-155/20 und C-187/20, Rn. 102). Diesen Anforderungen genügt die Klausel zur Berechnung des Anspruchs auf Vorfälligkeitsentschädigung auf Seite 1 des Darlehensvertrages ebenfalls nicht.

Die fehlerhafte Angabe zur Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung führt jedoch nach § 502 Nr. 2 BGB lediglich zum Ausschluss des Anspruchs auf eine Vorfälligkeitsentschädigung, ohne das Anlaufen der 14-tägigen Widerrufsfrist nach § 495 Abs. 1 BGB i. V. m. § 355 Abs. 2, § 356b BGB zu berühren. Insoweit hat die Erteilung einer ordnungsgemäßen Pflichtangabe nur Bedeutung, soweit der Darlehensgeber beabsichtigt, den Anspruch auf eine Vorfälligkeitsentschädigung geltend zu machen (BGH, Urteil vom 28. Juli 2020 – XI ZR 288/19, Rn. 24 [zur vom 11. Juni 2010 bis zum 20. März 2016 geltenden Fassung]).

(b)

Die Beklagte hat über die Widerrufsfrist hinreichend informiert. Dies schon deshalb, weil sich die beanstandete Passage „Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben kann der Darlehensnehmer nachträglich auf einem dauerhaften Datenträger informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat.“ so wörtlich im gesetzlichen Muster befindet und damit die Gesetzlichkeitsfiktion gilt. Sie wiederholt den Wortlaut des § 492 Abs. 6 Satz 1 BGB. Genauer als das Gesetz muss der Darlehensgeber nicht formulieren.

(c)

Der Darlehensvertrag enthält die nach Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 7 EGBGB erforderlichen Angaben zur Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen. Betrag, Zahl und Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen (Art. 247 § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 7 EGBGB) werden im Vertrag auf Seite 1 (Anlage K 1, Blatt 18 d. A.) klar und prägnant benannt. Die Fälligkeit ergibt sich bestimmbar aus der Regelung, dass die erste Rate 30 Tage nach Darlehensauszahlung fällig ist. Der Tag der Darlehensauszahlung wird ebenfalls auf Seite 1 des Darlehensvertrages bestimmt und zwar auf den 14. Juni 2018.

(d)

Die Pflichtangabe zu den Auszahlungsbedingungen ist ordnungsgemäß.

Nach der vollharmonisierten Verbraucherkreditrichtlinie gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 4 lit. c), Art. 10 Abs. 2 lit. d) und dem in deren Lichte europarechtskonform auszulegenden nationalen Recht sind nur die „Bedingungen für die Inanspruchnahme“ des Kredits zu nennen (OLG Frankfurt, Beschluss vom 7. September 2020 – 24 U 97/20, juris Rn. 49; OLG Stuttgart, Beschluss vom 25. September 2020 – 6 U 631/19, juris Rn. 16). Das schließt gegebenenfalls insbesondere den Hinweis darauf ein, dass die Valuta nicht an den Darlehensnehmer selbst, sondern vereinbarungsgemäß an einen Dritten ausgezahlt wird (OLG Frankfurt, Beschluss vom 7. September 2020 – 24 U 97/20, juris Rn. 49).

Die danach höchstens erforderlichen Angaben finden sich auf Seite 1 des Vertragsformulars, indem hier unter der Überschrift „Auszahlungsbedingungen“ auf die Erforderlichkeit der Stellung von Sicherheiten und die Vorlage der im Rahmen der Selbstauskunft notwendigen Unterlagen, sowie in den Erläuterungen zu den Vertragsdaten darauf hingewiesen wird, dass die Auszahlung des Darlehens an die Verkäuferin erfolge und wann das geschehen werde. Der Hinweis, dass die Auszahlung direkt an den Händler erfolge, ist gleichfalls auf Seite 1 des Darlehensvertrags enthalten („Der Gesamtbetrag ist auszuzahlen an...“).

(e)

Der Darlehensvertrag enthält den nach Art. 247 § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EGBGB gebotenen

Hinweis auf die zuständige Aufsichtsbehörde. Die Deutsche Bundesbank ist keine Aufsichtsbehörde. Weder die ihr obliegende laufende Überwachung (§ 7 Abs. 1 Satz 2 KWG) noch die Zusammenarbeit mit der BaFin (§ 7 Abs. 1 Satz 1 KWG) machen sie zur Aufsichtsbehörde (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 KWG).

(f)

Der Darlehensvertrag weist in Ziffer VI. der Darlehensbedingungen die nach § 492 Abs. 2 BGB in Verbindung mit Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 5 EGBGB nicht zu beanstandende Pflichtangaben der Beklagten über das „einzuhaltende Verfahren bei der Kündigung des Vertrages“ auf.

(aa)

Der Verbraucher ist in einem Darlehensvertrag nicht über sämtliche Kündigungsmöglichkeiten zu informieren, die das nationale Recht kennt. Die Informationspflicht des Art. 247 § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EGBGB hinsichtlich der dem Darlehensnehmer zustehenden Kündigungsrechte ist nach Systematik, Sinn und Zweck der Vorschrift auf das nur bei unbefristeten Darlehensverträgen anwendbare verbraucherdarlehensspezifische Kündigungsrecht aus § 500 Abs. 1 BGB beschränkt (vgl. BGH, Urteil vom 28. Juli 2020 - XI ZR 288/19, Rn. 32; BGH, Beschluss vom 11. Februar 2020 - XI ZR 648/18, Rn. 20 f.; BGH, Urteil vom 5. November 2019 – XI ZR 650/18, Rn. 26 - 38; BGH, Urteil vom 5. November 2019 – XI ZR 11/19, Rn. 24 - 36). Ausführungen zu einer außerordentlichen Kündigung nach § 314 BGB waren daher bereits im Ausgangspunkt nicht erforderlich, insbesondere musste die Vorschrift des § 314 BGB hinausgehend über die Ausführungen zur Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung des Darlehensvertrages aus wichtigem Grund in Ziffer VI 2. der Darlehensbedingungen in dem Darlehensvertrag nicht erwähnt werden. Davon abgesehen hat die Beklagte den Kläger in Ziffer VI 2. der Darlehensbedingungen hinreichend deutlich über das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund informiert.

(bb)

Über die Form und Frist der Kündigung ist nicht ausdrücklich aufzuklären. Es ist tatsächlich für den Darlehensgeber in § 492 Abs. 5 BGB bestimmt, dass Erklärungen gegenüber dem Darlehensnehmer nach Vertragsschluss auf einem dauerhaften Datenträger erfolgen müssen. Allerdings ist nicht zu erkennen, dass hierauf ausdrücklich hingewiesen werden müsste (BGH,



Urteil vom 5. November 2019 – XI ZR 650/18, Rn. 39). Überdies würde die umfassende Darstellung aller Wirksamkeitsvoraussetzungen einer sinnvollen Information des Verbrauchers widersprechen.

2.

Die Ausübung des Widerrufsrechts ist nicht rechtsmissbräuchlich.

Ob die Annahme von Rechtsmissbrauch erwogen werden könnte, wenn der Verbraucher sein Widerrufsrecht ausübt, um das Fahrzeug nach längerer bestimmungsgemäßer Nutzung zurückgeben zu können, ohne zu akzeptieren zum Wertersatz verpflichtet zu sein, kann dahingestellt sein. Der Kläger bestreitet nicht, dass die Beklagte gegen ihn einen Anspruch auf Ersatz für den Verlust des finanzierten Fahrzeuges hat (Blatt 114 d. A.).

Im Übrigen würde dieser Umstand, nach Meinung des Senats für sich genommen nicht ausreichen, einen Rechtsmissbrauch zu begründen.

C.

Über die Widerklage ist zu entscheiden. Die Bedingung ist erfüllt, da die Klage zulässig und begründet ist.

D.

Die Widerklage hat zum Teil Erfolg.

1.

Der Widerklageantrag zu 1) ist zulässig und begründet.

Der Antrag ist zulässig. Der Kläger ist aufgrund seines Anerkenntnisses im Schriftsatz vom 17. November 2021 gemäß § 307 ZPO zur beantragten Herausgabe zu verurteilen.

2.

Der Widerklageantrag zu 2) ist unzulässig.

Dem Kläger fehlt das nach § 256 Abs. 1 ZPO geforderte Feststellungsinteresse. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist ein rechtliches Interesse an einer alsbaldigen Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses gegeben, wenn dem Recht oder der Rechtsposition des Klägers eine gegenwärtige Gefahr oder Unsicherheit droht und das erstrebte Urteil geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen (BGH, Urteil vom 22. Januar 2019 – II ZR 59/18, Rn. 12 mwN). Eine solche Gefahr besteht in der Regel schon dann, wenn der Beklagte das Recht des Klägers ernstlich bestreitet (BGH, Urteil vom 22. Januar 2019 – II ZR 59/18, Rn. 12 mwN).

Eine gegenwärtige Gefahr oder Unsicherheit besteht nicht. Der Kläger bestreitet nicht, dass er verpflichtet ist, an die Beklagte Wertersatz für den Wertverlust des Fahrzeuges zu zahlen. Im Schriftsatz vom 12. März 2021 (Blatt 114 d. A.) weist der Kläger darauf hin, dass dieses zwischen den Parteien nicht streitig sei.

3.

Der Widerklageantrag zu 3) ist zulässig, jedoch unbegründet.

Die Zulässigkeit scheidet nicht an dem Vorrang der Leistungsklage. Die Leistung ist seitens der Beklagten nicht zu beziffern, bevor das Fahrzeug zurückgegeben wurde. Sie kann die Höhe des Nutzungsersatzes auf den jeweils noch offenen Darlehenssaldo nicht beziffern, bevor das Fahrzeug nicht zurückgegeben ist.

Der Klagantrag ist jedoch unbegründet. Der Beklagten steht kein Anspruch auf Wertersatz in Höhe der vereinbarten Sollzinsen zu. Sie hat in IX. Ziffer 5 der Darlehensbedingungen (Anlage K 1) für den Fall des Widerrufs für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Rückzahlung des Darlehens auf Sollzinsen verzichtet. Dieser Verzicht schließt auch einen Anspruch auf Wertverlust aus. Da kein Anspruch besteht, kann kein Wertverlust eingetreten sein.

### III.

#### A.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 ZPO. Die Voraussetzungen des § 93 ZPO liegen nicht vor. Der Kläger hat den Anspruch auf Herausgabe des Kraftfahrzeuges nicht sofort anerkannt. Er hat bereits in der mündlichen Verhandlung in erster Instanz am 22. März 2021 Klageabweisung des dort gestellten Herausgabeantrags beantragt.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.

#### B.

Der Streitwert wird für den Berufungsrechtszug festgesetzt auf € 48.016,64 (Klage: € 24.680,00; Widerklage: € 23.336,64).

Der Streitwert ist für den Klageantrag auf € 24.680,00 festzusetzen. Der Streitwert ist nach § 3, § 47 Abs. 1 GKG, § 3 ZPO auf € 24.680,00 festzusetzen. Nachdem der Kläger nach seinem Widerruf des Darlehensvertrages zur Kaufpreisfinanzierung des erworbenen Fahrzeugs (mit dem Darlehensvertrag verbundener Vertrag nach § 358 Abs. 2 BGB) begehrt, so gestellt zu werden, als hätte er das Finanzierungsgeschäft nicht getätigt, bemisst sich der Streitwert nach der Höhe des Nettodarlehensbetrages von € 24.680,00 (vgl. allg. BGH, Beschluss vom 29. Mai 2015 – XI ZR 335/13, Rn. 3; BGH, Beschluss vom 7. April 2015 – XI ZR 121/14, Rn. 3; BGH, Beschluss vom 29. September 2009 - XI ZR 498/07; OLG Stuttgart, Beschluss vom 9. Oktober 2019 – 6 W 47/19, NJW-RR 2020, 255, Rn. 13).

Der Streitwert für die Hilfswiderklage ist auf € 23.336,64 festzusetzen.

Der Streitwert für den Herausgabeantrag des Fahrzeuges bemisst sich nach dem derzeitigen Wert des Fahrzeuges. Der Mercedes Benz E 220 CDI BlueEFFICIENCY wurde im Juni 2018 mit einem Kilometerstand von 60.000 km zu einem Kaufpreis von € 24.680,00 erworben. Die Erstzulassung war am 11. Juli 2014. Das Fahrzeug ist somit circa 7 Jahre alt. Der Senat bemisst den Wert mit € 12.000,00.

Der Streitwert für den Feststellungsantrag bezüglich des Wertverlustes bemisst sich nach der

Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem derzeitigen Wert des Fahrzeuges. Diese Differenz beträgt € 12.680. Da Feststellung begehrt wird, setzt der Senat hierfür ca. 80 % an und somit € 10.000,00.

Der Streitwert für den Feststellungsantrag bezüglich des Nutzungersatzes für die Darlehensmittel bemisst sich nach der Höhe der zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Senat gezahlten Sollzinsen; hiervon wegen der Feststellung 80 %. Die gesamten Sollzinsen belaufen sich auf € 3.341,60. Der Darlehensvertrag läuft bis zum Juni 2023. Da nach dem Darlehensvertrag eine Schlussrate von € 8.638,00 zu zahlen ist, die mit ungefähr 26 Raten gleichzusetzen ist, wird von zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung gezahlten 41 Raten von 86 Raten ausgegangen. Es wird von gezahlten 50 % der gesamten Sollzinsen ausgegangen. Das sind € 1.670,80. 80 % hiervon sind € 1.336,64.

C.

Die Revision ist für die Beklagte zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen, weil die Entscheidung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Verzugszinssatz und zum außergerichtlichen Beschwerdeverfahren abweicht.

Dr. Hilgenhövel  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

Bick  
Richter  
am Oberlandesgericht

Kruse  
Richterin  
am Oberlandesgericht